



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezüglich der mit Wirkung vom 15.09.2017 in Kraft getretenen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (SchulbauV) frage ich die Staatsregierung, ob die im Schreiben (Zeichen: IV.8 – BO 4160 – 6a. 93653) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angekündigte Evaluierung der Bestimmungen zum Vollzug der Schulbauverordnung im September 2020 erfolgen wird oder falls nicht, wie der Zeitplan ist und auf welche Weise die Evaluierung erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung gehen zurück auf Vereinbarungen des Freistaates mit den kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2015 („Ganztagsgipfel“). Sie stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Ausbau schulischer Ganztagsangebote und zielen – neben weiteren Themen und Zielen wie der Konkretisierung der Feststellungen zum notwendigen Raumbedarf, der Berücksichtigung von inklusiver Beschulung sowie der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden – insbesondere darauf ab, Schulgebäude räumlich für den Ganztagsbetrieb zu ertüchtigen. Der Ganztagsbetrieb wird möglicherweise durch die Ankündigung des Bundes, im Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter einzuführen, wesentliche Veränderungen erfahren. Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig geplant, eine Anpassung der Vollzugshinweise dann vorzunehmen, wenn der Bund die Einzelheiten des Rechtsanspruchs (z. B. räumliche Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen) festgelegt hat. Diese Festlegungen sollen nach bisherigem Kenntnisstand im Verlauf des Jahres 2020 erfolgen. Eine Anpassung der Vollzugshinweise könnte daher im Jahr 2021 erfolgen.

Das in der Anfrage angeführte Kultusministeriellem Schreiben vom 15.09.2017 führt hierzu Folgendes aus: „Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15.09.2017 in Kraft; sie gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren und werden nach diesem Zeitpunkt ggf. im Hinblick auf neuere schulische Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Vollzug ergänzt.“ Eine neuere schulische Entwicklung in diesem Sinne ist ggf. die bereits genannte Absicht des Bundes, einen

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter einzuführen. Das Staatsministerium wird zu gegebener Zeit die Erfahrungen aus dem Vollzug bei den Regierungen, den Dienststellen der Ministerialbeauftragten sowie den Schulaufwandsträgern abfragen.